

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Gesellschaft zur Förderung guten Lebens**“

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.

Der Sitz des Vereins ist Liebstedt (Landgemeinde Ilmtal / Weinstraße).

Das Geschäftsjahr des Vereinsjahrs ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, Erziehung sowie Volks- und Berufsbildung, Naturschutz- und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes

Der Verein tritt für die Erhaltung der für Menschen, Tiere und Pflanzen notwendigen natürlichen Lebensgrundlagen ein und ist bestrebt, den Umweltschutzgedanken in das tägliche Leben zu integrieren.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Netzwerkbildung, Informationsaustausch, Know-How-Sicherung, ideelle beratende und/oder personelle Unterstützung

- Fortbildung in den genannten Bereichen, Kinder- und Jugendarbeit, Erwachsenen- und Allgemeinbildung
- Konzeption, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, z.B.
  - Wissenschaftliche Tagungen zu Naturschutzmaßnahmen und ökologischer Landwirtschaft
  - Beteiligung an Messen und Ausstellungen
  - Fortbildungen, Seminare und Workshops
- Konzeption, Organisation und Durchführung von Projekten, z.B.
  - Aufbau von Museen einschliesslich Archiv und Sammlungen
  - Umweltschutzprojekte in den Bereichen Wasser-, Boden- und Klimaschutz
  - Projekte zur gesunden Ernährung und naturgemäßen Lebensführung,
- Konzeption, Herstellung und Distribution von Lehr- und Informationsmaterialien
- Konzeption und Durchführung von Forschungsvorhaben und Evaluierungen, z.B.
  - Entwicklung von Lehrplänen
  - Erarbeitung von Lehrmaterialien
  - Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten
  - Evaluierung von Projekten
- Aufbau und Pflege von Kontakten und Kooperationen mit anderen Organisationen und Initiativen mit identischen oder ähnlichen Zielsetzungen.

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

## Satzung

### § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden.

Mit dem Vereinsbeitritt wird auch die grundsätzliche Zustimmung zur gebotenen Erfassung, Speicherung und zweckbestimmten zulässigen Nutzung der persönlichen Mitgliederdaten erteilt, die der Verein unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes und des Vereinszwecks zu verwalten hat.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand, die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.

Mit dem Vereinsbeitritt und der Aufnahme in den Verein anerkennt jedes Mitglied die Bestimmungen und Vorgaben dieser Satzung sowie die ergänzenden Richtlinien und Ordnungen sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein und seine Zweckverfolgung verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Gleiches gilt für die Anerkennung und Würdigung durch die Ernennung zu Ehrenvereinsvorsitzenden.

Der Verein kann im Übrigen eine separate Ehrenordnung mit Zustimmung durch die Mitgliederversammlung beschließen.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.

Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen nach Satzung, Ordnungen und Richtlinien verstoßen hat. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör unter Mitteilung der Ausschlussgründe zu gewähren, dies mit einer abschließenden Äußerungsfrist von 10 Tage ab Zugang der beabsichtigten Entscheidung.

## Satzung

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen an den geschäftsführenden Vorstand zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber dann abschließend. Mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Mitglieds, die Beitragspflicht besteht bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch am Vereinsvermögen.

### § 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge legt die Mitgliederversammlung über eine Beitragsordnung jeweils verbindlich fest.
3. Es können für natürliche und juristische Personen unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind von der Beitragspflicht befreit.

### § 6 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

### § 7 Vorstand

1. Der **geschäftsführende** Vorstand besteht aus der / dem
  - 1. Vorsitzenden
  - stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
  - Schatzmeister(in)
  - Schriftführer(in)
  - Vorstandsmitglied für besondere Aufgaben
2. Darüber hinaus **kann** ein **erweiterter** Vorstand mit bis zu 10 Beisitzerinnen/Beisitzern gebildet werden.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Bis zu einer Neuwahl bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

## Satzung

4. Die / der 1. Vorsitzende, die / der stellvertretende(r) Vorsitzende(r) und die / der Schatzmeister (in) bilden den Vorstand nach § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es besteht Alleinvertretungsbefugnis.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den / die 1. Vorsitzende/(n) oder den stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
  - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
  - e) Berufung von Vereinsbeiräten und Arbeitsgruppen
6. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter die / der Vorsitzende oder die / der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
7. Die Einladung erfolgt schriftlich durch die / den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch die / den stellvertretenden Vorsitzenden - auch in Eilfällen - spätestens zwei Wochen vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
8. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind in den Vorstandssitzungen stimmberechtigt, die Beisitzer(innen) (erweiterter Vorstand) haben beratende Stimmen.
9. Der Vorstand beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die der / des stellvertretenden Vorsitzenden.
10. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von der / von dem Sitzungsleiter(in) und der / dem Protokollführer(in) zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
  - Ort und Zeit der Sitzung,
  - die Namen der Teilnehmer und der Sitzungsleiterin / des Sitzungsleiters,
  - die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
11. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage zum Protokoll zu verwahren.
12. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung der Vorstandstätigkeit entstandenen Auslagen und eines Sitzungsgeldes. Art, Höhe

## Satzung

und Fälligkeit des Auslagenersatzes und des Sitzungsgeldes legt die Mitgliederversammlung über eine Auslagenersatzordnung jeweils verbindlich fest.

13. Die Vorstandsmitglieder haben unter Beachtung des Vereinshaushaltes und der Vereinsfinanzplanung Anspruch auf eine angemessene Vergütung nach Maßgabe der steuer- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben für die von ihnen ausgeübte Vorstandstätigkeit. Art, Höhe und Fälligkeit der Vergütung legt die Mitgliederversammlung über eine Vergütungsordnung jeweils verbindlich fest.
14. Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit bei Bedarf und wenn dies unter Beachtung des Vereinshaushaltes und der Vereinsfinanzplanung verantwortbar ist aus verwaltungsorganisatorischen Gründen die Einstellung einer Geschäftsführerin / eines Geschäftsführers beschließen. Diese / Dieser hat Anspruch auf Vergütung seiner Arbeitsleistung und auf Ersatz seiner in Ausübung seiner Tätigkeiten entstandenen Auslagen. Ein schriftlicher Arbeitsvertrag oder Dienstleistungsvertrag muss Art und Umfang der Tätigkeit und seiner Vergütung regeln.

### § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer(innen),
  - b) Bestätigung der vom Vorstand berufenen Beiratsmitglieder (soweit ein Beirat berufen ist),
  - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenprüfer(innen) und des Jahresbericht des Beirates (soweit ein Beirat berufen ist)
  - d) Entlastung des Vorstands,
  - e) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
  - f) Beschlussfassung zur Beitragsordnung,
  - g) Beschlussfassung zur Auslagenersatzordnung,
  - h) Beschlussfassung zur Vergütungsordnung,
  - i) Beschlussfassung über vorgelegte Anträge,
  - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen,
  - k) Ausschluss eines Vereinsmitglieds,
  - l) Änderung der Satzung,
  - m) Auflösung des Vereins
2. Die **ordentliche** Mitgliederversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Jahres statt.  
Eine **außerordentliche** Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder

## S a t z u n g

- ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
  
- 3. Die Mitgliederversammlung wird von der / von dem Vorstandsvorsitzenden oder der / dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.  
Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.
  
- 4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach können in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge mit Ergänzung der Tagesordnung nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
  
- 5. Die Mitgliederversammlung wird von der / von dem Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der / von dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. .  
Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung eine(n) Versammlungsleiter(in) und einen Wahlausschuss.
  
- 6. Die / der Protokollführer(in) wird von der / von dem Versammlungsleiter bestimmt.
  
- 7. Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.  
Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt.  
Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.  
Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, hat dann im zweiten oder einem ggf. gebotenen weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden verbleibenden Kandidaten stattzufinden, die bis dahin die meisten Stimmen erhalten haben. Bei dieser Stichwahl gilt der Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte, unabhängig von der Anzahl der abgegebenen Stimmen
  
- 8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend sind. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss die / der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
  
- 9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind mit schriftlicher Vollmacht zulässig.  
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.  
Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine solche von 4/5 erforderlich.

## Satzung

10. Das Versammlungsprotokoll ist von der / von dem Versammlungsleiter(in) und der / dem Protokollführerin zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung
  - Name des Versammlungsleiters und der Protokollführerin / des Protokollführers
  - Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
  - die Tagesordnung
  - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja - Stimmen, Zahl der Nein - Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen) und die Art der Abstimmung
  - Satzungsanträge
  - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.
  
11. Vereinsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung von Tätigkeiten für den Verein entstandenen Auslagen und eines Sitzungsgeldes. Art, Höhe und Fälligkeit des Auslagenersatzes und des Sitzungsgeldes legt die Mitgliederversammlung über eine Auslagenersatzordnung jeweils verbindlich fest.
  
12. Vereinsmitglieder haben unter Beachtung des Vereinshaushaltes und der Vereinsfinanzplanung Anspruch auf eine angemessene Vergütung nach Maßgabe der steuer- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben für von ihnen ausgeübte Tätigkeiten für den Verein. Art, Höhe und Fälligkeit der Vergütung legt die Mitgliederversammlung über eine Vergütungsordnung jeweils verbindlich fest.

### § 9 Kassenprüfer(innen)

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer(innen) für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder oder Nichtmitglieder, die nicht dem Vorstand (oder weiteren Gremien) angehören.

Den Kassenprüfer(innen) obliegt die Prüfung der Buchführung des Vereins einschließlich aller Kassen, auch etwaiger Sonderkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.

Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

Sie berichten der Mitgliederversammlung und machen dieser auch den Vorschlag, den Vorstand zu entlasten bzw. nicht zu entlasten.

## S a t z u n g

### § 10 Beirat

1. Der Vorstand kann zur Sicherung kompetenter Unterstützung einen Beirat berufen.
2. In den Beirat können sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder des Vereins berufen werden. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Beirats sein
3. Zu Mitgliedern des Beirates sollen Fachleute für bestimmte Aufgaben oder Bereiche berufen werden, die für die Arbeit des Vereines von Bedeutung sind. Hierbei sollen insbesondere regionale und aufgabenspezifische Gegebenheiten der Mitglieder berücksichtigt werden.
4. Der Beirat wird auf die Dauer von drei Jahren vom Vorstand berufen. Diese Berufung muss von der nächsten auf die Berufung folgende Mitgliederversammlung bestätigt werden
5. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten. Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe, die Belange, Wünsche und Anregungen aus der Mitgliederschaft an den Vorstand heranzutragen und gegebenenfalls für deren Behandlung in den Vorstandssitzungen und/oder der Mitgliederversammlung Sorge zu tragen.
6. Der Beirat wählt eine(n) Beiratsvorsitzende(n). Er kann sich eine eigene Ordnung geben.
7. Die Sitzungen des Beirats werden mindestens einmal jährlich von der / von dem Beiratsvorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.
8. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder dies schriftlich vom Beiratsvorsitzenden verlangen.  
Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Beiratsvorsitzenden verlangen.  
Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens vier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder 2/3 der Beisitzer (erweiterter Vorstand) dies schriftlich vom Beiratsvorsitzenden verlangen.
9. Die Sitzungen des Beirats werden vom Beiratsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von einem Mitglied des Beirats geleitet.  
Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.  
Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschlüssen des Beirats in geeigneter Form zu unterrichten.
10. Beiratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Beiratstätigkeiten entstandenen Auslagen und eines Sitzungsgeldes. Art, Höhe und Fälligkeit des Auslagenersatzes und des Sitzungsgeldes legt die Mitgliederversammlung über eine Auslagenersatzordnung jeweils verbindlich fest.
11. Beiratsmitglieder haben unter Beachtung des Vereinshaushaltes und der Vereinsfinanzplanung Anspruch auf eine angemessene Vergütung nach Maßgabe der steuer- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben für die von ihnen ausgeübte Beiratstätigkeit.  
Art, Höhe und Fälligkeit der Vergütung legt die Mitgliederversammlung über eine Vergütungsordnung jeweils verbindlich fest.



# Satzung

## § 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung gem. § 8 Abs. 9 mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben gültigen Stimmen der Mitglieder, Änderung des Vereinszwecks mit vier Fünfteln.
2. Beschlüsse über eine Satzungsänderung, die die Zwecke des Vereins und die Verwendung seines Vermögens betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Die Beschlüsse werden nur wirksam, wenn die Prüfung des Finanzamtes ergibt, dass der gemeinnützige Charakter des Vereines und damit seine Steuerfreiheit gewährt bleibt.
3. Sofern die Erlangung der Gemeinnützigkeit und der besonderen Förderungswürdigkeit vom Finanzamt Änderungen der Satzung verlangt, oder Änderungen vom Registergericht verlangt werden, wird der Vorstand ermächtigt, entsprechende Satzungsänderungen vorzunehmen. Diese sind bei nächster Gelegenheit der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## § 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 Nr. 9 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die / der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Auerstedt e.V. (gemeinnütziger Verein), der es unmittelbar und ausschließlich für unsere in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

Sollte dieser Verein nicht mehr existent sein oder seine Gemeinnützigkeit verloren haben, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Sulza, die es unmittelbar und ausschließlich für unsere in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

Erstellen der Satzung: 23.11.2017

Satzungsänderung Paragraph 2, Satzungszweck, 28.11.2019